

## **Anhang 5: Energiereserven**

zum Bilanzgruppenvertrag

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Eingangsbestimmungen</b>	<b>2</b>
<b>2. Begriffe und Definitionen</b>	<b>2</b>
<b>3. Bedarfsdeckung durch Reservekraftwerke</b>	<b>3</b>
<b>4. Fahrplanmanagement</b>	<b>3</b>
<b>5. Preise und Abrechnung</b>	<b>3</b>
<b>6. Konventionalstrafen</b>	<b>4</b>
<b>7. Telefongespräche</b>	<b>4</b>
<b>8. Inkrafttreten</b>	<b>5</b>
<b>9. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Anhanges</b>	<b>5</b>

## 1. Eingangsbestimmungen

Gestützt auf Artikel 9, 29 Absatz 1 Lit. g) sowie 30 Absatz 2 StromVG (SR 734.7), hat der Bundesrat die Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve erlassen. Es ist geplant, diese Verordnung durch die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (nachfolgend «Winterreserververordnung» bzw. «WResV») zu ersetzen. Die WResV soll zum 15. Februar 2023 in Kraft treten.

Die vorgenannten Verordnungen dienen der Absicherung gegen ausserordentliche Situationen der Elektrizitätsversorgung in der Schweiz. Sie sehen jeweils vor, dass durch Swissgrid als nationale Netzgesellschaft auch das Verhältnis zwischen einer Bilanzgruppe und Swissgrid selbst hinsichtlich eines allfälligen Abrufes aus den Energiereserven festzulegen ist.

Die in diesem Anhang festgehaltenen Regelungen ergänzen die Regelungen des zwischen den Parteien geschlossenen Bilanzgruppenvertrages und sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Sie regeln insbesondere die Deckung eines allfälligen Bedarfes der BG des BGV aus Energiereserven aufgrund einer durch den BGV erfolgten Bedarfsmeldung, das für den Bedarfsfall zu zahlende Entgelt durch den BGV sowie eine allfällige durch den BGV zu zahlende Konventionalstrafe aufgrund eines marktmanipulativen Verhaltens.

Zusätzlich ist bzw. sind die jeweils gültige(n) Weisung(en) der EICom (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs Weisung 4/2022: «Eckwerte für die Errichtung einer Wasserkraftreserve im hydrologischen Jahr 2022/2023»), welche auf Energiereserven Bezug nehmen, als integrierender Bestandteil dieses Anhangs anzusehen.

## 2. Begriffe und Definitionen

Die in dem vorliegenden Anhang verwendeten Definitionen gelten zusätzlich zu den im Bilanzgruppenvertrag verwendeten Begriffen:

<b>Abk.</b>	<b>Begriffe</b>	<b>Beschreibung</b>
	<b>Fehlende Markträumung</b>	Eine fehlende Markträumung liegt vor, wenn an der Strombörse für die Schweiz (EPEX SPOT Day-Ahead Auction CH) für den Folgetag die nachgefragte Energiemenge das Energieangebot übersteigt.
<b>SDL B&amp;E</b>	<b>Systemdienstleistungen Beschaffung und Einsatz</b>	SDL B&E ist die von Swissgrid für die Beschaffung und den Einsatz der ER genutzte Plattform, über welche u.a. die WKRV Angebote abgeben kann und der Fahrplanaustausch abgewickelt wird.
<b>WKRV</b>	<b>Wasserkraftreserverantwortliche</b>	Eine Partei, welche mit Swissgrid einen Rahmenvertrag zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve abgeschlossen hat.
<b>WKR</b>	<b>Wasserkraftreserve</b>	vgl. Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve bzw. geplante Winterreserververordnung.
<b>ER</b>	<b>Energiereserven</b>	Reserven, die der Absicherung gegen ausserordentliche Situationen der Elektrizitätsversorgung dienen. Hierzu zählen beispielsweise die WKR sowie ergänzende Reserven, die mit Hilfe von

---

Reservekraftwerken oder Notstromgruppen produziert werden.

---

### 3. Bedarfsdeckung durch Reservekraftwerke

- (1) Sofern der BGV die durch ihn nachgefragte Energiemenge aufgrund eines fehlendes Energieangebotes an der Strombörse für die Schweiz (EPEX SPOT Day-Ahead Auction CH) für den Folgetag ganz oder teilweise nicht decken kann (nachfolgend «**fehlende Markträumung**») und er beabsichtigt, den sich aus der fehlenden Markträumung offenen Bedarf durch Energiereserven (nachfolgend «**ER**») zu decken, soll der BGV diesen Bedarf Swissgrid so früh wie möglich, spätestens aber bis D-1 18:30 Uhr (nachfolgend «**Gate-Closure**») über SDL B&E melden. Die Verantwortung der Kenntnisnahme der fehlenden Markträumung liegt bei dem BGV.
- (2) Eine Meldung gemäss Absatz (1) kann bis Gate-Closure geändert werden. Swissgrid wird hierbei ausschliesslich die zeitlich letzte Meldung berücksichtigen, die bis Gate-Closure erfolgt ist.
- (3) Der BGV ist verpflichtet, sich innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach in Kraft treten dieses Anhangs auf SDL B&E erstmalig einzuloggen und sämtliche Meldungen nach weiteren 10 (zehn) Werktagen über SDL B&E zu tätigen. Sämtliche Meldungen sowie deren Änderungen sind nur wirksam, wenn das entsprechende .csv-Format genutzt wird, das dem BGV per E-Mail zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Swissgrid wird, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der ER, dem BGV nach D-1 18:30 Uhr den aus der ER gedeckten Bedarf für seine Bilanzgruppe für den Folgetag über SDL B&E als Download zur Verfügung stellen. Soweit der durch den BGV angemeldete Bedarf nicht gesamthaft durch ER gedeckt werden kann, werden sämtliche Swissgrid bis Gate-Closure gemeldeten Bedarfsmeldungen der Bilanzgruppen proportional gemäss der zur Verfügung stehenden ER gekürzt.

### 4. Fahrplanmanagement

- (1) Swissgrid sendet dem BGV, dessen Bedarf ganz oder teilweise gedeckt wurde, im Post-Scheduling-Prozess bis spätestens D+1 11:00 Uhr einen INS-Fahrplan an die hinterlegte E-Mail-Adresse gemäss Ziffer 4.6 des **Anhangs 3** «Registrierungsformular» (Details zu den INS-Fahrplänen siehe **Anhang 2** «Technische Bilanzgruppenvorschriften» Ziffer 19).
- (2) Die Zeitreihe aus diesem von Swissgrid erhaltenen INS-Fahrplan hat der BGV unmittelbar nach Erhalt in seinem Standard-TPS einzupflegen (Details siehe **Anhang 2** «Technische Bilanzgruppenvorschriften», Ziffer 19) und diesen anschliessend an das Swissgrid Fahrplansystem zu senden.

### 5. Preise und Abrechnung

- (1) Der viertelstündliche Abrufpreis für die Deckung des Bedarfs der BG des BGV aus ER wird in EUR/MWh zuzüglich Mehrwertsteuer abgerechnet. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (2) Der Abrufpreis der jeweiligen ER für die BGV entspricht dem day-ahead Marktpreis (EPEX SPOT Day-Ahead Auction CH) für den Abrufzeitraum zuzüglich eines Aufschlags. Der Aufschlag berechnet sich wie folgt:  
  
*(Ausgleichsenergiepreis<sub>short</sub> minus day ahead Marktpreis) multipliziert mit 0.25.*
- (3) Die Fakturierung erfolgt im Folgemonat und ist nach 30 (dreissig) weiteren Tagen zur Zahlung fällig. Im Übrigen wird auf die Ziffern 8.2 und 8.3 des **Anhangs 1** «Allgemeine Bilanzgruppenvorschriften» verwiesen.

- (4) Falls die ER durch Swissgrid genutzt werden, um die Netzstabilität aufgrund einer unmittelbaren Gefährdung wiederherzustellen, welche auf eine Unausgeglichenheit die BG des BGV zurückzuführen ist, gelten hinsichtlich der Preise die in **Anhang 1** «Allgemeine Bilanzgruppenvorschriften» bestehenden Regelungen. Dies gilt auch für den Preismechanismus sowie die Abrechnung gemäss der Ziffern 7.1 und 7.2 des Anhangs.

## 6. Konventionalstrafen

- (1) Der BGV darf ER nicht beziehen, um diese:
- (a) am day ahead Markt im Ausland gewinnbringend zu verkaufen und/oder
  - (b) am Intraday Markt (Schweiz oder Ausland) zu höheren Preisen zu verkaufen.
- (2) Falls der BGV trotz der vorgenannten Verbote ER bezieht, ist eine Konventionalstrafe geschuldet. Die Höhe der jeweiligen Konventionalstrafe berechnet sich anhand der betroffenen Energiemenge, multipliziert mit dem Ausgleichsenergiepreis zuzüglich eines allfälligen Gewinns, welchen der BGV aus dem jeweiligen Verkauf erzielt hat. Der BGV ist verpflichtet diesen Swissgrid an die in Ziffer 3 Absatz (3) aufgeführte E-Mail-Adresse zu melden.

## 7. Telefongespräche

- (1) Die Parteien willigen ein, dass die jeweils andere Partei unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Telefongespräche (im Folgenden als «Sprachaufzeichnungen» bezeichnet) in Zusammenhang mit den gesetzlichen sowie den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten aufzuzeichnen und ausschliesslich für deren Zwecke zu bearbeiten.
- (2) Eine Aufbewahrung der Sprachaufzeichnungen erfolgt für maximal 12 (zwölf) Monate ab dem jeweiligen Aufzeichnungszeitpunkt. Eine längere Aufbewahrung kann, soweit gesetzlich zulässig, erfolgen, wenn:
- (a) eine Straftat oder andere rechtliche Verstösse festgestellt oder vermutet werden; oder
  - (b) die Aufbewahrung zur Wahrung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche erforderlich erscheint.
- (3) Die Parteien können zur Aufzeichnung und Aufbewahrung gemäss der in Absatz (1) bezeichneten Aufgaben sowie zur erforderlichen Wiedergabe dieser Sprachaufzeichnungen Dritte (externe Dienstleister) ausschliesslich dann beiziehen, soweit diese sich schriftlich verpflichten und gewährleisten, insbesondere die im dem Kapitel «Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz» aufgeführten Grundsätze einzuhalten sowie die in den Ziffern 4 (vier) bis einschliesslich 6 (sechs) der Beilage «Einwilligungserklärung» ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4) Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, von sämtlichen beigezogenen Mitarbeitenden und Dritten, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bedienen, die schriftliche Einwilligung einzuholen, dass die jeweils andere Partei berechtigt ist, die gemäss Absatz (1) aufgeführten Sprachaufzeichnungen aufzuzeichnen, zu bearbeiten und im Bedarfsfalle bekannt zu geben. Hierfür wird die jeweilige Partei von den beigezogenen Personen (Mitarbeitende und Mitarbeitende von beigezogenen Dritten) die Beilage «Einwilligungserklärung» vor Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten unterzeichnen lassen und diese der anderen Partei auf Anforderung unverzüglich schriftlich zur Verfügung stellen.

## **8. Inkrafttreten**

Dieser Anhang tritt zum 01.12.2022 in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer. Ziffer 14 f. des Bilanzgruppenvertrages gilt entsprechend.

## **9. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Anhanges**

Allfällige Änderungen dieses Anhanges richten sich nach Ziffer 22 des Bilanzgruppenvertrages.